

erschint täglich außer Montags... Preis pro Nummer 5 Pf...

Vorwärts

Insertions-Behälter beträgt für die fünfspeultene Zeitzeile ober deren Raum 40 Pfg...

Berliner Volksblatt

Zentralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Redaktion: SW. 19, Bentz-Strasse 2. Sonnabend, den 8. Oktober 1892. Expedition: SW. 19, Bentz-Strasse 3.

Quittung.

An Beiträgen gingen im Monat September ein: a) Für die Partei. Wolfenbüttel 3,--. Merseburg 1,50. Mann im Mond 750,--...

b) Für Waisenzeichen: Konstantz 15,50. Gagnau i. Schlef. 50,50. Frankfurt a. M. 89,35. Lauenberg b. Geve... c) Für Reimer's Kinder: Glauchau 10,--. Vefigheim 25,--. Dresden... d) Für Peus' Kinder: Braunschweig 5,--. Vefigheim 25,--. S. Berlin 10,--...

Im Interesse einer geordneten Kassensführung werden die Parteigenossen dringend ersucht, bei Einfindung von Geldern, wenn dieselben nicht als Parteibeiträge eingekandt werden, genau anzugeben, für welchen Zweck dieselben bestimmt sind...

Für den Parteivorstand A. Sebel, Groß-Görschenstr. 22a.

Bum Postetat.

Als in der Sitzung des Deutschen Reichstages am 16. März v. J. von einem Abgeordneten ein Fall einer Verletzung des Telegraphen-Geheimnisses vorgebracht wurde...

Post- und Telegraphie, daß die Verschleierung des Tatbestandes für jeden Sachkundigen offen zu Tage lag...

Man höre! Dem Postgehilfen Zättner, s. J. in Glawenhitz (Obereschlesien) war es aufgefallen, daß die an ihn gerichteten Briefe sichtbare Spuren der Eröffnung trugen...

Die Verletzung des Briefgeheimnisses seitens der Postbeamten zieht eine kriminelle Strafe nach sich, wenn eine unbefugte Eröffnung oder Unterdrückung eines Briefes stattgefunden hat...

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion in Opyeln scheint an einer merkwürdigen Unkenntnis der einschlägigen Vorschriften zu leiden, an einer Unkenntnis des Postgesetzes...

Feuilleton.

Die Waffen nieder! Eine Lebensgeschichte von Bertha von Suttner. Auf dem Bahnhof herrschte reges Leben - aber reges Sterben? Die Halle, die Säle, der Perron...

Labung Verwundeter nach der anderen brachte, offen bleiben mußte. Passagierzüge gingen heute überhaupt keine mehr ab. Nur einer mit nachgeschickten Reservetruppen...

den Wartesaal aufsuchen, aber jeder verfügbare Raum war in ein Hospital verwandelt. Wo man hinblickte, überall lauernde, liegende, verbundene, bleiche Gestalten...

Der Kongress der marxistischen Fraktion der französischen Arbeiterpartei,

welcher vom 24. bis zum 27. September in Marseille getagt hat, ist ohne allen Zweifel der wichtigste und einflussreichste von allen den verschiedenen sozialistischen Kongressen, die in diesem Jahre auf französischem Boden stattgefunden haben. Gegen 190 Delegirte, eine für französische Verhältnisse ungewöhnlich große Zahl, waren zu den Verhandlungen eingetroffen; sie vertraten über sechshundert Gewerkschaften, politische Studienvereine und so weiter. Auf der Liste der Städte, aus denen Delegirte entsandt waren, zählte man über 100 Namen; keine einzige größere Stadt fehlte. Wohl die Mehrzahl der Kongressmitglieder gehörte einer der öffentlichen Körperschaften, der Abgeordnetenämtern, den General-, Arrondissement- oder Stadträthen an. Eine hervorragende Bedeutung verlieh dem Kongresse die glänzende Kundgebung internationaler Solidarität, die in der Person des Genossen Liebknecht ihren Mittelpunkt fand. Aus allen civilisirten Ländern waren Begrüßungsschreiben eingetroffen; und unversehrt wurden jedem Anwesenden jene Augenblicke bleiben, als Jules Guesde das Telegramm vorlas, das die Absicht der Regierung ankündigte, den Vertreter der deutschen Sozialdemokratie wegen seiner kurz vorher abgegebenen Solidaritätsklärung mit dem französischen Proletariat aus Frankreich auszuweisen. Der Entsetzungssturm unter den französischen Delegirten, der dazu führte, daß man dem deutschen Genossen den Vorbehalt der Verhandlungen anvertraute, und die Verfallsfalsche, welche bei seinem Eintritt in den Saal begrüßten, trauten jeder Beschreibung. Stellte sich auch der Inhalt des Telegramms als unrichtig heraus, die moralische Wirkung jener begeisterten Kundgebung verliert dadurch nichts an ihrer Bedeutung und an ihrem Werthe.

Der Bericht des Nationalrates der Partei, in dessen Auftrag die Genossen Guesde und Lafargue das Wort ergriffen, konstatierte die großen Fortschritte, welche die Arbeiterbewegung im letzten Jahre gemacht hat. Im gleichen Sinne äußerten sich die Delegirten der verschiedenen Provinzialstädte; nicht geringen Antheil an den Erfolgen schrieb man dem auf dem vorigen Kongresse zu Lyon ausgearbeiteten Municipalprogramm zu.

Bei der Beratung über die Maßfeier kam es zu einer sehr eingehenden Diskussion über den Generalstreik, für den sich der dem politischen Kongresse vorausgehende Gewerkschaftskongress ausgesprochen hatte. Befürwortet wurde das Prinzip des allgemeinen Streiks aller Arbeiter namentlich von den Genossen Briant und Thivrier, während die Genossen Herroul, Guesde und Lafargue dasselbe energisch bekämpften. Vorläufig wurde die Erörterung dieser Frage durch einen Uebergang zur Tagesordnung abgeschlossen. In Bezug auf die Feier des ersten Mai nahm man nach langer Debatte folgende Resolution an: „In Erwägung, daß die internationale Arbeiterbewegung bezeugt, die Solidarität der Arbeiter aller Länder zu bekräftigen und dieselben durch gemeinsames Handeln zu politischen und ökonomischen Aufregung der Kapitalistenklasse zu führen; in Erwägung, daß der Achtstundentag, der als hauptsächlichste und allgemeine Forderung gewählt worden ist, zugleich die wichtigste der bürgerlichen Gesellschaft zu entweichende Reform und ein Protest gegen die Überarbeit ist, deren Opfer die Proletarier zum alleinigen Nutzen der Schwarzherren sind, und ebenfalls das Mittel bildet, den noch unwissenden Massen zu zeigen, daß sie nichts von den öffentlichen Gewalten zu erwarten haben, solange dieselben in den Händen ihrer ökonomischen Ausbeuter sind, beschließt der 1. Mai überall eingestellt werden soll, und daß die Fabriken, Straßen und Werkstätten, wo die Arbeiter Vermögen für ihren Herrn und nur Elend für sich und ihre Familien schaffen, leer stehen sollen; daß die Arbeiter in den übrigen nach den örtlichen Verhältnissen und unter der Form, die ihnen die beste dünkt, zu manifestiren haben, sei es, daß sie ihre Stimme abgeben wie in Paris, wo sie offen für die Kandidaten ihrer Klasse eintreten können; sei es, daß sie von ihrem Recht an Leben Gebrauch machen; sei es, daß sie mit den sozialistischen Gemeinden ihre erste Eroberung der Gemeindegewalt feiern; sei es, daß sie durch neue an die herrschenden Bourgeois gerichtete Aufforderungen die Bewusstheit und die Ohnmacht derselben klarlegen; der Kongress will keine Art der Beteiligungen am ersten Mai ausschließen; er läßt alle zu und verlangt vom französischen Proletariat nur, es möge an jenem Tage aufrecht bestehen und rufen: Es leben die acht Stunden! Es lebe die Arbeiter-Internationale!“

Ueber den folgenden Punkt der Tagesordnung, den Züricher Kongress, einigte man sich auf folgende Resolution hin: „In Erwägung, daß der Achtstundentag ein Programm der sozialistischen Parteien der zwei Welten ist, und daß seine Verwirklichung auf dem internationalen Züricher Kongress studirt werden wird; in Erwägung, daß die Gewerkschaften (Trades-Unions) Großbritanniens und Irlands nach ihrer Theilnahme an dem Züricher Kongresse den international abgeschlossenen Vertrag zerschellen, indem sie zu London einen internationalen Kongress im Gegensatz zu dem Züricher organisiren; in Erwägung, daß die Bewegung für den gesetzlichen Achtstundentag aus dem internationalen Züricher Kongresse hervorgegangen ist, und daß die Trades-Unions derselben nur infolge des Trudens der sozialistischen Bewegung angenommen haben; in Erwägung, daß die internationale sozialistische Partei nicht bilden kann, daß sich die Arbeiterorganisation auf die einzige Frage der acht Stunden beschränke, wie es die Mehrheit der Gewerkschaftler zu Glasgow wünscht, beschließt der zehnte Nationalkongress der französischen Arbeiterpartei, der sich aus den Vertretern von 622 Gewerkschaften und sozialistischen Gruppen zusammensetzt, an dem Londoner Kongress nicht theilzunehmen; tadelt die antisozialistische Glasgower Mehrheit, weil sie durch die Organisation des Londoner Kongresses versucht hat, die Arbeiterpartei zu spalten, und läßt die Trades-Unions ein, sich wieder an die internationale Arbeiterbewegung anzuschließen und sich auf dem Züricher Kongress vertreten zu lassen.“

Es handelte sich weiterhin um die Taktik der Partei bei dem im nächsten Jahre stattfindenden legislativen Wahlen; in dieser Frage beschloß der Kongress: 1. Dem ihrer Rolle als Agitatoren und Erzieherin der proletarischen Massen, soll die Partei im nächsten Jahre den Kampf in allen Wahlkreisen aufnehmen, wo sie Gruppen oder Wähler zählt. 2. Im Falle, daß sich an einzelnen Orten Koalitionen aufdrängen, sind die Kandidaten der Partei auf dem Boden des Klassenkampfes zu bleiben und das allgemeine Parteiprogramm aufrecht zu erhalten. 3. Es soll das allgemeine Parteiprogramm solche Beschlüsse oder gewerbliche Forderungen beizufügen, die für abhänger erachtet werden, unter der Voraussetzung, daß diese Forderungen unter keinen Umständen im Widerspruch mit dem Ziel der Partei und ihrer Taktik stehen. Der Kongress läßt außerdem die Voraussetzungen

loren der Partei ein, sich von heute an auf die nächste Wahlen vorzubereiten und ohne Verzug Wahlsonds zu sammeln.

Ueber die Durchführung der Artikel des Lyoner Municipal-Programms wurde sehr lebhaft diskutiert; der Kongress forderte die sozialistischen Gemeinderäte auf, ihr möglichstes zu thun, um einen Artikel nach dem anderen zu verwirklichen und so das Proletariat kampffähig zu erhalten; wo nicht die nötigen Gelder vorhanden seien, möge man den begüterten Klassen neue Steuern auferlegen, wie die Bourgeoisie bisher alle Lasten auf das Proletariat abgewälzt habe.

Die Frage der Agitation auf dem Lande bildet den Gegenstand sehr erörterter Erörterungen. Man arbeitete ein vollständiges Programm für die Landpropaganda aus, vermittelst dessen man nicht nur den ländlichen Proletarier, sondern auch den Pächter und Kleinbauern an die Fahnen der Sozialdemokratie zu fesseln hofft.

Endlich sprach sich der Kongress noch für die Konzentration der sozialistischen Schulen und für einen allgemeinen Strafverbot für politische Vergehen aus und lud die Organisationskommission des Züricher Kongresses ein, mit Rücksicht auf die im September stattfindenden französischen Wahlen den internationalen Kongress schon für die erste Hälfte des April einzuberufen.

Gerichts-Beitrag.

Prozess Hugo Löwy.

VII.

Der Andrang des Publikums zur Sitzung ist ein ganz bedeutender. Zu seinem Vordringen nimmt zunächst das Wort:

Rechtsanwalt Dr. Fr. Friedmann: Der Herr Staatsanwalt hat gestern u. a. erwähnt, daß sein Standpunkt bei diesem Prozesse kein leichter sei, weil er einem so energischen Angeklagten und — wie er sich ausdrückte — „seinen drei Herren“ allein gegenübersteht. Das klingt ja unendlich lebenswürdig und könnte bei Latentirern vielleicht die falsche Vorstellung erwecken, als ob der Staatsanwalt mit vielen Dingen zurückhält, die er eigentlich noch sagen könnte. Nicht der Standpunkt des Staatsanwalts ist in Wahrheit in diesem Prozesse ein schwieriger, sondern derjenige der Verteidigung, nicht weil die Sachlage an sich eine schwierige ist, sondern weil auf dem Angeklagten von vornherein als dem bankrottigen Bankier aus dem schlimmsten Jahre 1891 ein häßliches Odium liegt, welches der Staatsanwalt noch durch allerlei Schlaglichter, die er auf das Vorleben des Angeklagten zu werfen sich für berechtigt hielt, noch zu verstärken für angebracht hielt. Er hat dem Angeklagten in freundlicher Weise das schöne Land Sibirien vor Augen geführt, er hat ihm in Aussicht gestellt, daß er ihm bei einer anderen Gelegenheit bis nach Besuten verfolgen werde. Die Verteidigung antwortet auf alle diese Drohungen mit dem alten Berliner Wort: „Wange machen gilt nicht!“ Einweilen sind wir noch nicht in Besuten, sondern in Deutschland, einweisen liegt noch kein belastender Schatten auf dem Vorleben des Angeklagten. Erkennlich und bezeichnend ist es, daß der Staatsanwalt gerade den Boden, auf welchem sich die Verteidigung bis dahin mit dem Staatsanwalt begegnete, jetzt plötzlich fallen läßt, den Boden des einfachen Bankrotts. Der Angeklagte hat unumwunden zugegeben, daß seine Buchführung nicht ordentlich war; er hat sich damit entschuldigt, daß er mit Arbeiten so überhäuft war, daß er sich bezüglich der Buchführung auf sein Personal verlassen mußte. Gerade der Kronzeuge des Herrn Staatsanwalts, der sichtlich so ungeheuer enttäuschte Junge Jahn hat hier ausgesagt, daß der Angeklagte dem Personal eine Champagnerbombe versprochen habe, wenn die Bücher à jour gebracht würden. Den Vorwurf des übermäßigen Aufwandes hat der Staatsanwalt selbst fallen gelassen und hat dem Angeklagten in gefährlicher Lebenswürdigkeit — *timeo Danaos et dona ferentes* — das Kompliment gemacht, daß er ein eminent feisiger, energischer, nüchternen Mann sei. Und nun kommt der Staatsanwalt mit dem Antrag, die Bankrottfrage dem Schwurgericht zu überweisen. Die Verteidigung sieht dazu keinen Grund ein, sie hält es für ein gutes Recht des Angeklagten, daß dieser Gerichtshof die Bankrottfrage zur Entscheidung bringt und bei der dem Angeklagten dann zur zubührenden Strafe an die zehmonatige Untersuchungsobst des Angeklagten zu denken. Im übrigen hat die Verteidigung den Antrag zu stellen, den Angeklagten in allen übrigen Fällen freizusprechen. Der Staatsanwalt hat lediglich mit moralischen und ethischen Aussprüchen gekämpft und dazwischen einige juristische Ausprüche nach Vulpian getreut, aber keinerlei juristische Ausführungen gemacht. Man muß, wenn gelehrte Richter zu urtheilen haben, zunächst verlassen alle diejenigen Dinge, welche auf dem Gebiete der Moral liegen oder die mehr oder weniger doch nur zum Feinsten hinausgesprochen werden sollen. Der Staatsanwalt hat gestern das schöne Wort gebraucht, der Angeklagte sei von der Börse „ausgespiert“ und er hat hinzu gefügt, alles was ich sage, ist nicht gegen das Institut gerichtet, welches der rechte Kaufmann „Börse“ nennt. Es ist sehr leicht, so zu operiren, daß man in einem konkreten Falle einem Angeklagten scharf an den Leib rückt und dann hinzusetzt: Damit will ich aber dem gesammten Stande, dem der Angeklagte angehört, nichts zu Leide thun! In Bezug auf seine Geschäftsbedingungen, nach welchen der Angeklagte gehandelt hat, ist der Angeklagte von den Stockhöfen der Börse nicht abzuhelfen. Und wenn der Staatsanwalt kommt und sagt: in abstracto sind solche Geschäftsbedingungen halbschneiderische, so antworte ich: Das sagen Sie vielleicht mit Zug und Recht, denn Sie urtheilen vom grünen Tisch aus! Die Praxis und die Börse aber wird darüber den Kopf schütteln, denn sie weiß, daß es ohne diese Bedingungen nicht geht. Der Staatsanwalt beschränkt sich, wie gesagt, in juristischer Beziehung auf den Satz von Vulpian: „*Honeste vivere, neminem laedere, suum cuique tribuere*“, wobei er das *suum* cuique mehr in dem Sinne des altpreussischen Wahrspruchs betrachtet hat. Vulpian sagt aber an einer anderen Stelle auch: „*Qui iuro suo utitur, neminem laedit*“, zu Deutsch: Wer sein gutes Recht wahrnimmt, verletzt Niemand. Wenn der Angeklagte sein gutes Recht, seine Geschäftsbedingungen, gebraucht, so begeht er damit nicht eine strafbare Handlung. Es giebt nicht zweierlei Recht, ein zugewandtes für den Börsenverkehr und ein zugewandtes für den Staatsanwalt. Es giebt nur ein Recht, und diejenigen, die „zu dumm“ sind und die der Staatsanwalt schämen will, können daran nicht rütteln. Wir stehen doch hier in Gerichtssaale nicht *de lege ferenda*, sondern *de lege lata*, wir müssen doch damit operiren, was Gesetz ist und nicht mit dem, was Gesetz vielleicht einmal werden soll und wie sich der Zukunftsbankier an die schiele darstellen sollte. Es ist sehr bequem, wenn den Herren Spekulanten etwas schief geht, den Bankier als Prügelnaben vorzubohlen. Ein solcher ist er aus alle Fälle immer: will er von den Kunden Geld haben, so ist niemand zu Dause, erfüllt er aber nicht prompt seinen Lieferungsvertrag, so kommt der Staatsanwalt und steckt ihn als Betrüger ein. Wir dürfen doch hier

im Gerichtssaale nicht im Ransch arbeiten und sagen: Der Angeklagte ist ja schon dringend verdächtig, weil er ein so schlechter Kerl ist, daß er eine Spekulationsfirma aufmacht und spekulationslustigen Leuten seine Dienste leiht. Wenn man die Hand aufs Herz legt, so wird man zugehen müssen, daß es keinen Stand giebt, der nicht in letzter Zeit Vertreter auf den Spekulationsmarkt entsandt hat. Und der Staatsanwalt hat so viel Mitleid mit dem armen Mitleiden, die ins Netz der Spinne gerathen. Nein! Wenn die Motten zum Licht hinflattern, ist es ihnen ganz recht, wenn sie sich verbrennen, und wenn einer das Feuer schürt, indem er sich zum Klafsalz macht, so ist ihm darauf doch kein besonderer Vorwurf zu machen. Der Herr Staatsanwalt hat das Wort „Remissiv“ in seiner lebenswürdigen objektiven Weise mit „Schlepper“ überseht, während doch die bekannteren Worte „Agent“ oder „Alquisteur“ ihm auch zu Gebote standen. Nun gut: Sollten sich doch die Leute nicht schleppen lassen! Wer gern tanzt, dem ist leicht geiffen! Dann können die Tänzer doch nachher nicht kommen und das Klafsalz fangen: „Ach, ich arme Fliege, ich bin ins Netz gegangen! Dem Angeklagten kann aus der Thatsache, daß er spekulirt und 20 Millionen Mark pro Monat umgekehrt hat, nie ein Vorwurf im Gerichtssaal gemacht werden, weil sich andererseits der Richter auf ein gefährliches Gebiet begeben und Recht mit Moral verwechseln. Aus der bloßen Thatsache, daß der Angeklagte in mehreren Fällen den Vollzug des Lieferungsvertrages verzögert hat, kann man ihm doch noch keinen Strich drehen, man kann, wie gesagt, es sich nicht so bequem machen, wie der Herr Staatsanwalt, sondern hat ernsthaft und energisch in jedem einzelnen Falle zu prüfen, wo denn in diesem besonderen Falle eine strafbare Handlung zu finden ist. Man hat auch juristisch zu unteruchen, ob das, worüber der Angeklagte verfügte, für ihn „eine fremde Sache“ war. Von alledem hat aber der Herr Staatsanwalt kein Wort gesprochen. Die Jurisprudenz läßt sich doch nicht auf den Kopf stellen und man kann doch nicht sagen: Leute haben Geld verloren, der Angeklagte ist einmal in Paris wegen abweis der Staatsanwalt in contumaciam verurtheilt worden, also — wie der Staatsanwalt in seiner Sprechweise sagen würde — „Pfusch mit dem Angeklagten, ab durch die Mitte!“ Juristen haben die juristischen Gesichtspunkte zur Erörterung zu ziehen, aber auch in moralischer Beziehung kann dem Angeklagten aus seinen Geschäftsbedingungen keinerlei Vorwurf gemacht werden, denn es sind dies die Bedingungen auch der größeren und größten Bankiers. Sollte denn in dieser Beziehung der Staatsanwalt nicht sehen, was alle Welt sieht? Die Schwammströme, welche spekulirt, muß die ihr zugehenden Geschäftsbedingungen lesen. Das Strafgesetzbuch ist durchaus nicht dazu da, die Dummheit und den Leichtsin zu schämen. Es geht nicht an, daß die „armen Leute“ post festum kommen und sagen, sie hätten die Geschäftsbedingungen, die für die Verteidigung natürlich die ultima ratio bleiben, nicht gelesen. Der Staatsanwalt ist auch jeden Beweis dafür schuldig geblieben, daß Löwy in den Fällen, wo die Leute die Geschäftsbedingungen nicht unterschrieben haben, dies auch gemacht hat. Die Verteidigung behauptet im Gegentheil, daß der Angeklagte in dieser Beziehung vollständig bona fide war und annehmen mußte, daß die Geschäftsbedingungen gelesen und unterschrieben waren. Der Staatsanwalt hat sich einfach mit der Bemerkung geholfen, daß der Angeklagte die Seele des Geschäfts war. Sehr wohl; aber doch nicht die Hand. Der Staatsanwalt läßt die Thatsache, daß viele Geschäfte ohne jede Mitwirkung des Angeklagten in den Filialen abgemacht worden sind und daß viele Briefe von fremden Personen und nicht von Angeklagten geschrieben und unterschrieben sind, einfach in die Verjüngung fallen. Hugo Löwy, der Jude wird verbrannt! Mit keinem Worte hat der Staatsanwalt die Behauptung zu begründen versucht, daß der Angeklagte der Räuberhauptmann ist, der seine athanassischen Räuber um sich versammelte und mit ihnen berathen hat, wie und wo eine Fliege gefangen werden kann. Es ist nicht wahr, daß der Angeklagte durch die Geschäftsbedingungen, auf Grund denen die Kommanditgesellschaft Hugo Löwy ihre Geschäfte gemacht hat, inkonvent gehandelt hat, es ist nicht wahr, daß der Angeklagte die ganze Sache von langer Hand vorbereitet hat. Jeder Jurist muß liberal, wo er den Dingen hier auf den Grund geht, zu einer Freisprechung kommen, ganz gleichgültig, ob die vox populi darüber murrst oder nicht. Zivilrechtlich mag der Angeklagte vielleicht herangezogen werden können, nicht aber strafrechtlich. Aus dem Geschäfts- und Lombardverkehr der Kommandit-Gesellschaft Hugo Löwy läßt sich absolut nichts für eine mala fides des Angeklagten selbst folgern. Im Anwaltsverein haben sich die tüchtigsten Juristen darüber herumgegriffen, ob ein Bankier lombardirte Effekten weiter begeben darf oder nicht. Die Gegensätze playten sehr scharf auf einander — darüber war man aber doch einig, daß zur Zeit die große weite Geschäfts- und Börsenwelt anderer Meinung ist, als die Juristen, welche diese Weiterbegebung negiren, und daß weite Kreise der Meinung sind, daß andererseits das gesammte Bankgeschäft lahm gelegt und nur noch die Reichsbank im Stande sein würde, Darlehne zu gewähren. Der Verteidiger geht dann zur juristischen Erörterung der Frage über, ob das, worüber der Angeklagte verfügte, für ihn eine fremde Sache war. Er behauptet, daß sich der Staatsanwalt dieser schwierigen juristischen Frage einfach entzogen hat und sucht, gestützt auf Erkenntnisse des Reichsgerichts und Aussprüche hervorragender Juristen nachzuweisen, daß derartige Effekten, die mit den eigenen Beständen des Bankiers vermengt sind, für denselben keine „fremde“ Sache sind. Die Juristen streiten sich darüber, ob es doreinst einmal durch Gesetz eine fremde Sache werden könnte, darüber aber, daß es bis heute nicht Gesetz war, bestche bei Juristen nicht der geringste Zweifel.

Rechtsanwalt Dr. Friedmann bedauerte in Fortsetzung seines Vaidovers, daß auch in der Frage des Betruges der Staatsanwalt jede juristische Unterlage schuldig geblieben sei, daß er in dieser Beziehung absolut nicht mit Thatsachen operirt, sondern mit danken, in Grau und Grau und in Sepia gemalten Bildern. In längerer diebzehnjähriger juristischer Ausübung kommt der Verteidiger zu der Ueberzeugung, daß auch kein Fall des Betruges juristisch konstruirt werden kann. Auch ein dolus eventualis liege nicht vor. Der Angeklagte habe den Anbruch des Konfures absolut nicht voraussehen können, er durfte der Meinung sein, daß er ein vermögender Mann sei, denn die Beweisaufnahme hat abstrakt ergeben, daß der Angeklagte zu damaliger Zeit nichts weniger, als insufficient war — wenigstens nicht nach seinen Augen und seinen Berechnungen, denn seine Lagen waren natürlich ganz andere als die nachträglichen Lagen des Konfuresmassen-Verwalters. Daraus, daß der Angeklagte im gegebenen Augenblick nicht Kassa genug zu seiner Verfügung gehalten, könne man unmöglich einen dolus eventualis konstruiren. Der Jenge Schönkant habe den Angeklagten vor der Unvorsichtigkeit gewarnt, so viel Geld in Immobilien festzuliegen und ihm gewarnt, möglichst viel Geld flüssig zu behalten. Dafür, daß der Angeklagte unvorsichtig genug war, diesem Rathe nicht zu folgen, sondern zu viel Geld

in Häusern und Bergwerken feizulegen, habe der Angeklagte in achtmönatlicher Untersuchungshaft gebüßt. Aber gerade die Festlegung der Gelder beweist auch, welche hohe Meinung der Angeklagte zu jener Zeit von seiner finanziellen Situation hatte. Dem Angeklagten kann man doch nicht zum Vorwurfe machen, daß er die Katastrophen von Sirsfield u. Wolf und Friedländer u. Sommerfeld nicht vorgeahnt hat. Und wenn man bedenkt, daß, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, der Angeklagte zu jener kritischen Zeit noch 300 000 M. bar auszahlte, 800 000 M. Wechsel in seinem Portefeuille hatte über Hypotheken, Häuser und 50 Ringe der Grube „Deutschland“ verfügte, so wird man zugestehen müssen, daß der Angeklagte vielleicht an eine vorübergehende Zahlungsstockung, keineswegs aber an eine Insuffizienz zu glauben berechtigt war. Wer ultimo Oktober noch 90 000 M. an Differenzen auszahlte, der hatte keine schlechte Meinung von seiner Zahlungsfähigkeit! Der Herr Massenverwalter war Ehrenmann genug, nach Benehmen mit dem Angeklagten zuzugeben, daß aus dem Haben desselben mancher hinweggelockt ist, was zu jener Zeit für den Angeklagten einen großen realen Werth hatte, wenn es auch jetzt für den Kontumazialen Verwalter keinen Werth hat. Daß der Angeklagte, während man hier auf ihn lauzert, ob es nicht gelinge, daß er seinem Volke verfallen könnte, ruhig in Waldenburg sitzt und mit den Beauftragten des Fürsten Pleh über die Trennung eines Bergwerkes konferirt, beweist doch wahrhaftig nichts von einem schlechten Gewissen. Es ist ferner unerwiesen und deshalb für diesen Prozeß unwahr, daß der Angeklagte jemals Schwierigkeiten mit der Behörde in Bosnien wegen einer Willkürleistung gehabt oder daß er in Wien irgend etwas Strafbares begangen hat. Wo hat denn der Staatsanwalt die Unterlage für seine Behauptung, „der Angeklagte habe in Wien abgewirtschaftet“? Und nun kommt der Staatsanwalt in der allerletzten Stunde mit einem Telegramm des Konsulats in Paris, wonach der Angeklagte dort in contumaciam zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt worden ist. Jeder Jurist weiß doch aber, welcher Art dieses Kontumacial-Erkenntniß ist und daß dasselbe in demselben Augenblicke außer Kraft tritt, wenn der Angeklagte nach Paris kommt und sagt: „Guten Morgen, mein Name ist Böwy!“ Mit derartigen blaffen Schotten, die der Staatsanwalt auf das Vorleben des Angeklagten werfen will, läßt sich doch ernsthaft absolut nicht operiren. Auch nicht mit den großen Wahrnehmungen, die der Kriminalkommissarius Wolff bei Gelegenheit der Verhaftung des Angeklagten gemacht hat. Es ist eine gefährliche Operation, wenn dieser Herr zugiebt, daß er schon seit 88 auf den Angeklagten gelaunert hat. Gewiß: der Wolff hatte eine Böwy-Jagd vor und es ist klar erwiesen, daß der Angeklagte, trotzdem er die bösen Pläne des Kriminalkommissars Wolff kannte, während des ganzen 25. November vor aller Augen in seinem Geschäftsbüro lokal sich aufhielt. Herr Wolff meint, der Angeklagte

sei „Rügelmann“ gewesen, als er in Haft genommen wurde. Kunstfisch! Als ob dies nicht jedem in solcher Situation passiren würde! Was aus dem Vorleben gegen den Angeklagten erbracht werden sollte, ist als Seifenblase zerplatzt! War Böwy wirklich der Mann, als der er hier geschildert wird, dann hätte er möglichst viel zu sich gesteckt und wäre weggegangen. Er hat ganz recht, wenn er behauptet, daß, wenn ihn Herr Wolff nicht verhaftet hätte, es besser für alle seine Kunden gewesen wäre. Die Vertheidigung steht auf dem Standpunkt: Nicht mangeler dolus liegt vor, auch nicht dolus eventualis, vielmehr ist dem Angeklagten absolute bonafides nachgewiesen; hätte er sie nicht gehabt, dann sähe der Mann mit der vom Staatsanwalt gerühmten Intelligenz nicht hier, dann wäre er längst über alle Berge.

Der Vertheidiger betrachtet sodann eingehend das Juristische und Thatsächliche jedes einzelnen Falles, um überall die Behauptung aufzustellen, daß weder Unterschlagung, noch Untreue, noch Betrug vorliegt, sondern nur einfacher Bankrott. Er erörtert auch zugleich die Frage, inwiefern, wenn man einmal das Vorliegen eines Betruges annehmen wollte, irgendwo eine Mitwisserschaft oder Mitschuld des Angeklagten anzurechnen sei. H. A. Dr. Friedmann schließt sein fast ständiges Plaidoyer mit dem Ausdruck der Zuversicht, daß der Gerichtshof den Angeklagten nur wegen einfachen Bankrotts verurtheilen werde.

Der letzte Vertheidiger Rechtsanwalt Dr. W. Goldstein erklärt, daß er sich auf nur wenige Bemerkungen beschränken wolle, um den Eindruck des vorzüglichen Plaidoyers seines Kollegen nicht zu stören. Er weist besonders darauf hin, daß nirgends in den zur Anlage gestellten Fällen eine Deposition vorliegt. Die Fälle, in denen der Staatsanwalt selbst die Freisprechung beantragt, lägen juristisch genau so, wie die übrigen. Die vom Staatsanwalt beantragte Strafe halte er für ganz exorbitant.

Es folgt eine längere Replik des Staatsanwalts. Derselbe vermahnt sich gegen den Vorwurf, daß er die einzelnen Fälle nicht genügend begründet habe. Er habe einem rechtsgelehrten Richterkollegium gegenüber vollständig genügend seinen Standpunkt angezeigt. Er treibe keine persönliche Klopffechterei, dazu sei ihm sein Amt viel zu wichtig und viel zu vornehm. Er lasse sich auch nicht über den Löffel barbieren und wisse ganz genau: die unfehlbare Folge einer Aburtheilung des einfachen Bankrotts wäre, daß ihm die Möglichkeit genommen wäre, ihn wegen betrügerischen Bankrotts dahin zu bringen, wohin er gehört: ins Zuchthaus. Er habe an seinen Strafanträgen nichts zu ändern. Er sei gewöhnt, gerade weil er von dem Eindruck staatsanwaltlicher Worte überzeugt sei, nicht eine Silbe mehr zu sagen, als er kraft seines Amtes sagen muß. Der vorliegende Fall sei typisch. Der Staatsanwalt verliest einige schriftlich von ihm stricte Worte etwa folgenden Inhalts: Der Angeklagte sei typisch verantwortlich für eine ab-

weichende Richtung in dem Handelsgewerbe, die darauf ausgeht, die etwas dehnbaren handelsrechtlichen Bestimmungen dazu zu benutzen, um ein System herzustellen, dem Bankier zu einer privilegirten Sonderstellung zu verhelfen, nach welcher derselbe nur Rechte und keine Pflichten hätte, was auf den Gimpelsang und die Ausfugung Unverfänglicher hinauslaufen würde.

Rechtsanwalt Dr. Friedmann erwidert in längerer Rede. Er halte sein Amt für genau so vornehm, wie der Staatsanwalt das feine und gebe diesem darin durchaus nicht nach. Er bleibe bei der Behauptung, daß der Staatsanwalt nirgends den juristischen Boden betreten habe und daß Bosnien und Sibirien den gelehrten Richter am Ende doch nur wenig interessieren können, vielmehr nur die Jurisprudenz. Er seinerseits habe nur von juristischen Dingen gesprochen und daß sei doch wohl niemals Klopffechterei. Das Amt des Staatsanwalts mag ein vornehmer sein, daß es aber immer von absolutem Erfolge gekrönt sei, werde wohl niemand behaupten. Wenn daher der Staatsanwalt erkläre, daß er den Angeklagten ins Zuchthaus bringen will, so sei ihm das zu glauben, daß es ihm gelingen wird, sei aber nicht zu glauben. Festhalten sei immer wieder, daß die Anklagebehörde, nachdem ihr alle mit Herrn v. Arnald vorgenommenen Transaktionen seit Monaten bekannt waren, bis gestern Mittag kein Wort von der Meinung verlaublich hatte, daß es sich hier um betrügerischen Bankrott handele. Er halte es um auf den vorgelesenen Satz des Staatsanwalts zu antworten, für einen Abweg der Rechtspflege, wenn man einen Einzelnen bluten lassen will für das, was eine ganze Gruppe auf dem Boden des Rechts und Gesetzes gethan hat und noch thut. Alle Börsenquoten werden daran nichts ändern.

Nachdem der Angeklagte nochmals seine Unschuld betheuert, zieht sich der Gerichtshof um 4 Uhr zur Berathung zurück.

Nach etwa einer halben Stunde erscheint der Gerichtshof wieder und der Vorsitzende verkündet zunächst den Beschluß des Gerichts dahin, daß der Gerichtshof den Antrag des Staatsanwalts, sich in Sachen des Bankrotts für unzuständig zu erklären, ablehne, da der Angeklagte nach Ansicht des Gerichtshofes nicht hinreichend verdächtig erscheine, zum Nachtheil der Gläubiger Vermögensstücke, insbesondere 84 000 M. beiseite geschafft zu haben. Auch sonst hält der Gerichtshof die Kriterien des betrügerischen Bankrotts nicht für vorliegend.

Der Gerichtshof zieht sich dann zur Berathung über die sonstigen Schuldforderungen ab.

Die Verkündung des Urtheils erfolgte um 10 1/2 Uhr. Der Angeklagte wurde wegen einfachen Bankrotts, Betrugs in 2 Fällen und Unterschlagung in 5 Fällen, sowie des Steuervergehens zu 2 Jahren 6 Monaten Gefängniß verurtheilt, unter Anrechnung von 6 Monaten, ferner zu 2000 M. Geldbuße und wegen des Steuervergehens zu 576 M. Geldbuße.

Möbel-, Spiegel- u. Polsterwaaren-Magazin von Aug. Herold, SW. Oranien-Strasse 83/84. SW. 521L

Neu eröffnet! **Großes Lager** **Neu eröffnet!**
von
Herren- u. Knaben-Garderobe.
Reichhaltiges Sortiment in u. ausländischer Stoffe.
Erfahrungen nach Maß werden geschmackvoll und korrekt ausgeführt.
Bei eintretendem Bedarf bittet um geneigtes Wohlwollen 3086L
Joseph Goldstein,
51. Yorkstrasse 51, Ecke Katzlerstrasse.
Arbeiter-Garderobe in nur guten Qualitäten.
Fabrikniederlage von Trikotagen.

Neu eröffnet! **Strenge Reclität!** **Neu eröffnet!**
Billige Preise.
Leweck's Goldwaaren-Fabrik,
N., Müllerstr. 174 (Eing. Fennstrasse), 2991L
empfehlen sein großes Lager von Gold, Silber und Korallen zu ganz enorm billigen Preisen. Massivgold, Trauringe u. s. w. an. Reparaturen schnell u. billig.

Möbel, Spiegel- und Polsterwaaren-Magazin.
Ganze Anstaltungen in Mahagoni u. Nussbaum. Küchenmöbel in grosser Auswahl empfiehlt
Julius Apelt, Sebastianstr. 20 (früher 27/28).
Reelle Waare. [2929 L.] **Prompte Bedienung.**

Jede Uhr
zu repariren und reinigen kostet bei uns unter Garantie des Gutgehens nur 1 Mk. 50 Pfg. (außer Bruch), keine Reparaturen billiger. Großes Lager neuer und gebrauchter Uhren, getragene Uhren von 5 M. an. Neue silb. Cylinder-Nemontoirs, 6 Steine, Gold u. 24 M. an. Gold- und Silberwaaren in gr. Auswahl zu Fabrikpreisen
E. Rothert & Stolz,
1. Geschäft: Andreasstr. 62.
2. „ „ Chausseestr. 78.
3. „ „ Chausseestr. 34.
Uhrmacher.

Hüte **Genossenschafts-Hutfabrik.**
mit Kontrollmarke
Schirme, Handschuhe, Cravatten, Wäsche.
G. Gottmann, Große Frankfurterstr. 130.
nahe dem Stadttheater.

Buchhandlung und Buchbinderei
sowie Galanterie- und Schreibwaaren-Geschäft befindet sich jetzt
3 Brandenburgstrasse 3.
R. Kohlhardt.
3082L

Möbel, Spiegel und Polster-Waaren.
Ganze Anstaltungen in Mahagoni u. Nussbaum; Küchenmöbel in großer Auswahl empfiehlt 1726L
Franz Tatzauer, Berlin S.O., Köpenickerstr. 25.

Zahn-Arzt Robert Wolf wohnt jetzt **Brunnenstr. 4 I** (Rosen-thaler Thor). Sprechstunden 8-7 Uhr.
3049L

Wer
einen guten und billigen
Teppich
kaufen will, wende sich an die
Teppichfabrik von
J. Adler Söhne,
Spandauerstr. 30
Ferner offeriren wir eine große
Partie, ca. 2000 Fenster
fl. englische
Tüllgardinen
und Stores in weiß u. crème,
sowie einen Posten schwerer
Portièren,
3 1/2 Mtr. lang, 120 Ctm. breit,
von Mark 2,50 an. Ferner alle
Arten Möbelstoffe u. Plüsch
sowie Tischdecken, Stepp-
decken, Säuserstoffe u. Teppich-
decken 42R
sehr billig!

Schuhe u. Stiefel
mit Kontrollmarke aus Grjurt
empfehlen:
G. Stukass, Weberstr. 4.
T. Janko, Langestr. 18.
J. Schülke, Pückerstr. 11.

Neue Hosen, Winter-Überzieher, Hosen, Knaben-Anzüge und Hüte spottbillig.
Pfandleihe Skaligerstr. 13.

„City-Bazar“
(M. Lehmann)
Dresdenaerstrasse 52/53 (City-Passage).
Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich unter obiger Firma ein
Handschuh-, Brauwaren- u. Wäsche-Spezialgeschäft
eröffnet habe und bitte ich alle Freunde um gütigen Besuch. 8087L
M. Lehmann,
Mitglied der „Freien Vereinigung der Kaufleute“ und „Freien Volksbühne“.
3000 yrd. von 6000 jung-
diesj. Säusen
gepläcde, meist weiße reine Gänse-
federn à Pfd. 1 Mark, bessere kleine
à Pfd. 1,30 M., Gänsefedern à Selbst-
à Pfd. u. 40 Pf. (Pr. können vor-
eingel. werden.) Berl. von 10 Pfd. ab.
3049L] **Frei Ebel, Behndend.**

Geschäfts-Eröffnung!
Heute, Sonnabend, den 8. Oktober, eröffne ich
89 Landsbergerstrasse 89
im Laden der Landsberger- u. M. Frankfurterstraße
ein Magazin in fertigen
Herren- u. Knaben-Garderoben
in jeder Preislage. Ich unterlasse zur Eröffnung jede Preisangabe
meiner Artikel, und ist es mein Grundatz, nur reelle, gute und billige
Waaren zu liefern. Auch bei Nichtkauf bitte mein Geschäftstotal
zu beschlagen, und Sie werden die Ueberzeugung gewinnen, daß ich
nur den Grundatz der Folge, meine werthen Einkäufer nicht allein sehr
billig, sondern auch streng reell zu bedienen.
Bestellungen nach Maass in kürzester Zeit.
Hochachtungsvoll
Kleider-Paradies
H. M. Salomonsky
89 Landsbergerstrasse 89
Ecke Kleine Frankfurterstraße. 3090L

Schuh u. Stiefel
mit Kontrollmarke aus Grjurt
empfehlen
G. Gener, Draniendr. 202.
G. Nitschke, Kasanien-Allee 88.
G. Ferbe, Ritterstr. 114.
H. Path, Waldstr. 34. [3047L]
W. Payke, Mantelstr. 31.
G. Körde, Forsterstr. 7.
J. Anders, Gerichstr. 82.
F. Eshardt, Ledderstr. 64. Weissensee

Filz- und Seidenhüte,
nur mit Kontrollmarke, empfiehlt
C. Polvogt,
3096L Frobenstr. 28 u. Balowstr.

Allen Freunden und Genossen empfehle
ich mein Geschäft mit alten und
neuen Kleidungsstücken, Arbeiter-
Hemden, Feinzeug, Lederhosen zu den
billigsten Preisen. 3089L
Hirsch, Skaligerstr. 119.

Musik.
Größtes Lager. Als:
Flas., Streich- und
Schlaginstrumente.
Spielböfen z. Drehen u. selbstspielend.
Aug. Kessler, 51, Laufferstr. 51.

Nur 1 Mark.
Klagen, Eingaben, Reklamationen.
Rath im Zivil- und Strafprozeß. Ein-
ziehung von Forderungen. **Pollak,**
jegt: Plauenstr. 19 II. Auch Sonntag

Alle Uhren
werden sauber und sorgfältig reparirt
unter Garantie des Gutgehens für
1,50 Mark (außer Bruch) bei
W. Winkler,
Berlin N., Reinickendorferstr. 2 G.
gegenüber der Danke-Kirche. [295L]
Lager aller Arten Uhren, Uhrketten

Hutfabrik A. Lange
Fronnenstr. 136/137.
Filz- u. Seidenhüte mit Kontrollmarke
Gr. Lager in Damen- u. Herren-Regen-
schirmen, sowie Hands- u. Reiseutensilien.
Billige Preise. 2888L

S. Neumann's Central-Bazar
1. Geschäft: Andreasstr. 62, (zwischen
Andreasplatz und Langestr. 2. Geschäft:
Frankfurterstr. 90, Ecke Markus-
Magazin für Haus- u. Küchen-Geräth,
Glas, Porzellan und Steingut. **Reeller
Verkauf** zu den billigsten **Engros-
Preisen. Großer Gelegenheitskauf**
in Emaille-Waaren, Wäscheartikeln,
Besen, Gardinenstangen u. Kassetten u.
Allen Freunden und Genossen empfehle
mein großes Schuh- und Stiefel-Lager
Niederlage der

Deutschen Schuhfabrik Grjurt.
Große Auswahl von Winterartikeln
Ausfertigung aller Art Schuh- u. Stiefel-
waaren, Reparaturen schnell u. billig.
L. Zaacke, Schuhmachereier,
8 Küstnerer Platz 8.
3088L

Staare,
Stieglitze, Rothbänkinge 1,50, Buch-
finken, Kreuzschnäbel, Reihze, Wachtel-
Vögelchen 1 M., Rothkehlchen, Weiß-
30 M. **Schnelle, Skaligerstr. 132.**